



KT Bank AG

Offenlegungsbericht

gemäß Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

i.V. mit §26a KWG

zum 31. Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS¹

1	Präambel	3
2	Risikomanagementziele und -politik (Art. 435).....	4
2.1	Strategien und Verfahren zur Steuerung der Risiken (Art. 435 Abs. 1 lit a CRR)	4
2.2	Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Art. 435 Abs. 1 lit e CRR)	4
2.3	Risikoprofil (Art. 435 Abs. 1 lit f CRR)	5
2.4	Vorstand und Aufsichtsrat (Art. 435 Abs. 2 lit a CRR).....	11
2.5	Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 Abs. 2 lit b CRR)	11
2.6	Diversitätsstrategie für die+ Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 Abs. 2 lit c CRR) .	11
3	Eigenmittel (Art. 437 a CRR).....	12
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 lit c / d CRR)	13
5	Schlüsselparameter (Art. 447 CRR)	14
6	Offenlegung der Vergütungspolitik und -praxis (Art. 450 CRR)	16
I.	Rechtliche Rahmenbedingungen	22
II.	Ausgangslage.....	23
III.	Ermittlung der Risikoträger	23
IV.	Ergebnis.....	24
	 Anhang I Offenlegung der Kapitalinstrumente.....	 25
	Anhang II Offenlegung der Eigenmittel.....	27

Artikel beziehen sich auf die CRR (Verordnung (EU) Nr. 575/2013) soweit nicht anders angegeben.

1 PRÄAMBEL

Gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Artikel 431 bis Artikel 455 und EU- Richtlinie 2013/36/EU (CRR)) unter Berücksichtigung der Aktualisierungen im Rahmen der CRR II in Verbindung mit § 26a Kreditwesengesetz (KWG) sind Institute zur Offenlegung von Informationen verpflichtet.

Der Bericht steht im Einklang mit Art. 432 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und beinhaltet ausschließlich Informationen, die als wesentlich anzusehen sind. Informationen, die rechtlich geschützt oder vertraulich sind, sind nicht Gegenstand der Offenlegung. Werden Informationen als Geschäftsgeheimnisse oder als vertraulich eingestuft, ist über diesen Sachverhalt zu berichten (EBA/GL/2014/14). Die KT Bank macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Die KT Bank AG hat im Offenlegungsjahr 2022 die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 433c Absatz 2 CRR zu erfüllen und legt mit diesem Bericht diese Informationen offen. Die Offenlegung erfolgt jährlich im Bundesanzeiger.

Der Anwendungsbereich gem. Art. 436 CRR erstreckt sich gemäß der Verordnung (EU) 575/2013 ausschließlich auf die KT Bank AG. Die KT Bank AG ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Kuveyt Türk Katilim Bankasi A.S., Türkei und verfügt über keine zu konsolidierenden Töchter.

Die KT Bank AG verfügt im Einklang mit Art. 431 CRR über geeignete interne Verfahren, in denen festgelegt ist, wie sie ihren Offenlegungspflichten nachkommt. Der Offenlegungsbericht wurde im Einklang mit diesen Verfahren erstellt und wurde vom Vorstand freigegeben.

2 RISIKOMANAGEMENTZIELE UND -POLITIK (ART. 435)

2.1 Strategien und Verfahren zur Steuerung der Risiken (Art. 435 Abs. 1 lit a CRR)

Die Kerngeschäftsbereiche der KT Bank AG liegen im Kredit- und Einlagengeschäft mit deutschen und türkischen Firmen- und Privatkunden.

Das Unternehmensleitbild bildet die Basis für unsere strategische Positionierung und stellt einen Bezugsrahmen für die Definition unserer Ziele dar. Die KT Bank verfolgt den Grundgedanken der Nachhaltigkeit sowohl in ihren Produkten und Leistungen als auch im Aufbau von langfristigen Beziehungen zu ihren Kunden. Daher haben für uns Kundenzufriedenheit und Servicequalität, neben dem konsequenten Auf- und Ausbau unserer Produkt- und Serviceportfolios und der Ausweitung unserer Vertriebskanäle höchste Priorität.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Umweltveränderungen wird die Geschäfts- und Risikostrategie mindestens einmal jährlich überprüft und aktualisiert. Die Geschäfts- und Risikostrategie manifestiert sich in einem fünfjährigen Businessplan, der die wesentlichen Ziele in qualitativer und quantitativer Form beinhaltet.

Auf Basis der in der Geschäfts- und Risikostrategie formulierten Unternehmensziele wird die operative Jahresplanung erstellt. Dazu werden für die einzelnen Geschäftsfelder Volumen- und Ertragsziele vereinbart, welche mindestens vierteljährlich in Form von Soll-Ist-Vergleichen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Zur Erreichung der Ziele ist es eine Kernaufgabe der Bank, bewusst Risiken einzugehen und diese verantwortungsbewusst zu steuern.

Wesentliche Risiken der Bank sind die in den MaRisk genannten Risikoarten:

- Adressenausfallrisiko
- Marktpreisrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Operationelles Risiko

Zur Steuerung und Überwachung dieser Risiken wurde ein umfassendes Risikocontrolling etabliert, welches entsprechend der Geschäfts- und Risikoentwicklung der Bank kontinuierlich ausgebaut wird.

Ziel des Risikocontrollings ist, negative Abweichungen von Erfolgs-, Eigenmittel- und Liquiditätsplanungen zu vermeiden. Das Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystem ist primär darauf ausgerichtet, Risiken rechtzeitig zu erkennen und – falls erforderlich – gegensteuernde Maßnahmen einzuleiten. Auf Basis von Risikotragfähigkeitsberechnungen wurden für wesentliche Risikoarten Risikolimits definiert. Liquiditätsrisiken werden im Rahmen von Stresstests quantifiziert.

2.2 Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Art. 435 Abs. 1 lit e CRR)

Die Geschäftsleitung der KT Bank AG hat basierend auf Art, Komplexität und Umfang der Geschäftsaktivitäten, des daraus resultierenden Risikoprofils und des Geschäftsplans ein Risikomanagementverfahren eingerichtet, das die Grundlage für eine effektive Beurteilung der Risiken bildet und die Angemessenheit der Eigenmittelsituation sicherstellt.

Sie trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Strategie, die mit neuen Produkten und Aktivitäten verbundenen Risiken, vor Einführung, Kontrollen unterzogen werden und dass innerbetriebliche Risikosteuerungs- und –controllingprozesse, sowie die zur Risikomessung eingesetzten Methoden und Verfahren dem Geschäftsumfang der Bank entsprechend zweckmäßig und ausreichend sind.

2.3 Risikoprofil (Art. 435 Abs. 1 lit f CRR)

Die Geschäftsführung hat im Rahmen der Risikostrategie die Komponenten der Risikodeckungsmasse festgelegt und dokumentiert, die zur Abdeckung der Risiken dienen. Die Ermittlung der Risikotragfähigkeit definiert den Fortbestand einer geordneten operativen Geschäftstätigkeit als Absicherungsziel unter Sicherstellung der regulatorischen Mindestanforderungen.

Das Konzept der Risikotragfähigkeit ist ein wesentliches Element der Banksteuerung. Zielsetzung ist es, die Geschäftsaktivitäten so zu steuern, dass die Summe der Risiken jederzeit durch Risikodeckungspotenziale abgedeckt wird, um den Fortbestand der Bank sicherzustellen.

Zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken verschafft sich die Bank mindestens jährlich und auch anlassbezogen im Rahmen einer Risikoinventur einen Überblick über die Risiken des Instituts (Gesamtrisikoprofil). Das Risikocontrolling initiiert den Prozess zur Risikoinventur und bezieht dabei alle Fachbereiche mit ein. Als Risikoinventur dient das mindestens jährlich bzw. im Rahmen der Risikoberichtserstattung je nach Risikoart anlassbezogen durchgeführte Self-Assessment.

Die aufsichtliche Unterlegung des Adressenausfallrisikos gemäß CRR erfolgt nach der Methodik des Standardansatzes. Marktpreisrisiken sind abgesehen von Zinsänderungsrisiken in der KT Bank AG von untergeordneter Bedeutung, da die KT Bank AG gemäß ihrer Risikostrategie entschieden hat, offene Fremdwährungen streng zu limitieren. Der Unterlegungsbetrag für das operationelle Risiko wird nach dem Basisindikatoransatz ermittelt.

Für die interne Risikosicht hat die KT Bank AG Adressenausfall-, Zinsänderungs-, Liquiditäts- sowie operationelle Risiken als wesentliche Risiken identifiziert.

Die Risikosteuerung der KT Bank AG ist darauf ausgerichtet, alle wesentlichen Risiken in den festgelegten Limiten zu halten bzw. gegebenenfalls dorthin zurückzuführen, sowie absehbaren ungünstigen Entwicklungen der Risikotragfähigkeit, der Ertragslage sowie der Reputation der Bank frühzeitig entgegenzuwirken.

Bei den als wesentlich identifizierten Adressenausfallrisiken werden sowohl erwartete als auch unerwartete Verluste in die Berechnung der Risikotragfähigkeit einbezogen. Das zugrunde liegende Konfidenzniveau beträgt in der ökonomischen Perspektive 99,9 %. Zur Quantifizierung der Ausfallwahrscheinlichkeiten von Privat- und Firmenkunden sowie von Banken werden die Ratingmodule der CredaRate Solutions GmbH zu Grunde gelegt.

Adressenausfallrisiko

Die KT Bank berücksichtigt die Adressenausfallrisiken sowohl auf der Ebene der Einzelkreditnehmer als auch im Portfoliokontext. Ziel ist es dabei sowohl unverhältnismäßig hohe Einzelrisiken als auch den Aufbau von Konzentrations- und Portfoliorisiken zu erkennen, zu begrenzen oder zu vermeiden.

Die einzelgeschäftsbezogene Steuerung erfolgt durch das Credit Management und den Vertrieb auf Basis bestehender Arbeitsanweisungen. Zur Verbesserung der objektiven Bonitätseinschätzung setzen wir sowohl im Firmenkunden- als auch im Privatkundengeschäft Ratingverfahren der CredaRate Solutions GmbH ein. Als Ergebnis des Bonitätsbeurteilungsprozesses wird den Kunden eine individuelle Ausfallwahrscheinlichkeit zugeordnet, die sich aus der Zuordnung zu einer Ratingklasse ergibt. Die Kreditinanspruchnahme, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Wert der Sicherheiten werden laufend überwacht. Informationen, die sich hieraus ergeben, werden umgehend verarbeitet, beispielsweise durch Anpassung der Risikoklassifizierung. Mit Hilfe eines Frühwarnsystems werden nicht erbrachte Profit Rate/Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Indikatoren maschinell selektiert. Somit können Adressenausfallrisiken frühzeitig erkannt und konkrete Einzelmaßnahmen zur Rückführung ausstehender Profit Rate/Zins- und Tilgungsleistungen getroffen werden.

Die Betreuung problembehafteter Engagements, die Sicherheitenbewertung und Engagementabwicklung von gekündigten bzw. insolventen Krediten erfolgt im Bereich Credit Management in Abstimmung mit der Rechtsabteilung. Den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) zufolge werden diese Engagements frühzeitig einer Watchlist bzw. Intensivbetreuung zugeführt und damit einer strengen Überwachung unterzogen.

Auf Gesamtportfolioebene stehen bei der Identifizierung und Steuerung der Risiken Bonitätsstrukturen, Größenklassen, Blankoanteile und Risikokonzentrationen im Vordergrund. Risikokonzentrationen bestehen hinsichtlich des Länderrisikos, der Branchen und Sicherheitenstruktur im Kundenkreditgeschäft und werden sowohl im Rahmen der Stresstests als auch im Limit System berücksichtigt. Ziel der Bank ist es über eine Diversifikation des Kreditportfolios Risikokonzentrationen zu vermeiden.

Das Kreditportfoliomodell liefert eine Aussage über die statistische Verlustverteilung des Portfolios in Form des Credit Value at Risk (CVaR) für ein Konfidenzniveau von 99,9 % in der ökonomischen Perspektive.

Entsprechend der Erwartungen hinsichtlich wahrscheinlicher Ausfälle im Kreditportfolio wird eine Risikovorsorge im Kreditgeschäft gebildet.

Einzelrisikovorsorgen werden für alle Kredite gebildet, für die bewertbare Hinweise auf eine dauerhafte Wertminderung vorliegen und es insoweit wahrscheinlich ist, dass die Bank voraussichtlich einen materiellen Ausfall erleiden wird. Für die Bildung der Einzelrisikovorsorge sind die Marktfolgebereiche im Kreditgeschäft verantwortlich. Einzelwertberichtigungen werden für Kreditausfälle, Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen gebildet.

Die Pauschalrisikovorsorge stellt eine Schätzung der inhärenten Verluste im Kreditportfolio aufgrund von Unwägbarkeiten und Unsicherheiten bei der Ermittlung der Kreditausfälle dar. Hierbei werden diejenigen Kreditengagements ausgeschlossen, die bereits in der Einzelrisikovorsorge berücksichtigt wurden.

Adressenausfallrisiken im Eigengeschäft werden auf Einzelgeschäftsebene durch Überwachung der Einhaltung der Emittenten- und Kontrahentenlimite sowie der Überwachung der Bonitätsveränderungen gesteuert.

Die Unterlegung der Adressenausfallrisiken mit Eigenkapital (Säule I-Risiken) erfolgt gemäß der Capital Requirement Regulation (CRR) im Kreditrisikostandardansatz.

Marktpreisrisiken

Marktpreisrisiken bestehen bei der KT Bank im Wesentlichen in Form von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch. Die Messung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch erfolgt entsprechend den Vorgaben aus dem BaFin Rundschreiben 06/2019 (IRRBB-Zinsschock-Szenarien) und wird von der Risikomanagementeinheit wahrgenommen.

Währungsgeschäfte

Währungsgeschäfte beschränken sich auf FX-Derivategeschäfte sowie Devisenkassageschäfte, die überwiegend durch entsprechende Gegengeschäfte bei der Muttergesellschaft Kuveyt Türk Katilim Bankasi A.S. abgesichert werden. Grundsätzlich soll eine offene Währungsposition entsprechend der Risikostrategie vermieden werden. Da diese in der Praxis aber kaum perfekt ausgesteuert werden kann, steuert und überwacht die Bank die Währungsposition innerhalb definierter Limite. Bei Limitüberschreitungen werden Maßnahmen zur Verringerung der Währungsposition eingeleitet.

Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiken entstehen durch mögliche Schwierigkeiten bei der Mittelaufnahme in Zusammenhang mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Um dieses Risiko zu reduzieren, strebt die KT Bank eine möglichst breite Diversifizierung der Refinanzierungsquellen an. Die Hauptrefinanzierungsquelle der KT Bank bilden Kundeneinlagen. Zusätzlich wird bei Bedarf Liquidität über Drittbanken oder unsere Muttergesellschaft eingeworben. Die Treasury & FI-Abteilung trägt die Verantwortung für die operative Steuerung der Liquidität.

Die KT Bank steuert und überwacht die Liquiditätsrisiken auf Basis einer Liquiditätsprojektion sowie der LCR-Kennziffer. In Abhängigkeit von der Entwicklung der Liquiditätsprojektion bzw. der Kennziffer werden spezifische Maßnahmen eingeleitet, zu diesen gehören u.a.:

- frühzeitige externe Mittelbeschaffung,
- Mittelbeschaffung über die Muttergesellschaft.

Maßnahmen für den Fall eines Liquiditätsengpasses sind im Liquiditätsnotfallplan der KT Bank festgelegt.

Die Liquiditätskennzahl LCR wird regelmäßig errechnet und die Entwicklung im Rahmen des Asset-Liability Committees (ALCO) besprochen.

Der Vorstand, das ALCO und die ausführenden Einheiten sind verpflichtet, das Liquiditätsrisiko zu überwachen und die Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Die LCR zum 31.12.2022 betrug 149%.

Operationelle Risiken

Das Operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken und dolose Handlungen ein.

Vermögensschäden werden unsererseits nur dann den operationellen Risiken zugerechnet, wenn der eingetretene Schaden eindeutig und ausschließlich auf das Versagen von internen Verfahren, Menschen oder Systemen zurückzuführen ist.

Das operationelle Risiko resultiert gem. der CRR vor allem durch folgende Ereignisse:

- Interner Betrug
- Externer Betrug
- Beschäftigungspraxis und Arbeitsplatzsicherheit
- Sachschäden
- Geschäftsunterbrechungen und Systemausfälle
- Kunden, Produkte und Geschäftsgepflogenheiten
- Abwicklung, Lieferung und Prozessmanagement

Zur Identifikation von operationellen Risiken wird primär die Selbsteinschätzungsmethode (Self-Assessment Methodology) angewandt. Mit dieser Methode werden alle relevanten Risikoaspekte verschiedener Geschäftsbereiche durch die in den betrachteten Prozessen involvierten Personen erfasst. Zusätzlich werden konkrete Risiko-/Schadensfälle und Beinahe-Verluste regelmäßig durch die Risikomanagementeinheit von den einzelnen Abteilungen erfragt.

Die Quantifizierung der operationellen Risiken erfolgt im Ergebnis mit Berücksichtigung der jährlich durchzuführenden Self-Assessments sowie der anlassbezogen kommunizierten Risiken. Die Quantifizierung der wesentlichen Risiken muss zusammen mit den bereits eingetretenen Risiko-/Verlustereignissen in die Gesamtrisikobewertung für operationelle Risiken einfließen.

Die KT Bank verwendet den Basisindikatoransatz (Einfacher Messansatz) gemäß CRR als Messansatz im Rahmen der Berechnung des Eigenmittelbedarfs für operationelle Risiken.

Zur Begrenzung der Risiken aus der Auslagerung von wesentlichen Aktivitäten und Prozessen wurde ein einheitlicher Rahmen für die Behandlung von Auslagerungen definiert. Kernelemente zur Reduzierung der Risiken bei Auslagerungen sind Risikoanalysen sowie das Aufstellen von Notfallkonzepten.

Zur Vermeidung von Rechtsrisiken werden bereits bei der Ausgestaltung der Verträge und Formulare Vorkehrungen getroffen. Die eingesetzten Verträge werden in Zusammenarbeit mit externen Bank- und Finanzrechtsspezialisten und der bankeigenen Rechtsabteilung erstellt. Entsprechend der Entwicklung der Rechtsprechung und dem Aufbau der Produktpalette werden diese Verträge und Formulare kontinuierlich erweitert und aktualisiert.

Im Hinblick auf das Reputationsrisiko ist die KT Bank als erste „Islamic Finance Bank“ in der Euro-Zone besonders exponiert. Die Besonderheit des Geschäftsmodells besteht in der „Islamic Finance“-Konformität, wonach wir sicherstellen müssen, dass keine islamischen Prinzipien widersprechende Produkte und Leistungen angeboten, diese adäquat vertraglich ausgestaltet und in die betrieblichen Prozesse eingebunden werden. Aus diesem Grund ist das Reputationsrisiko in unserem Hause eng mit den Operationellen Risiken verzahnt. Die Nichteinhaltung von „Islamic Finance“-Werten und deren Bekanntwerden kann unmittelbar zu einer negativen Reputation und damit zu einem Reputationsrisiko führen. Daher ist anzunehmen, dass die öffentliche Wahrnehmung und das Vertrauen in die KT Bank vielmehr im Vordergrund stehen werden, als dies bei der Neugründung einer konventionellen Bank der Fall ist. Folglich ist damit zu rechnen, dass die KT Bank von Interessengruppen wie z.B. muslimischen Gemeinschaften oder Medienvertretern intensiv beobachtet und ihre Produkte und Leistungen, sowie Prozesse und Ressourcen gründlich analysiert werden.

Islamic Compliance Risiken

Nicht Islamic Compliance-konformes Verhalten seitens der KT Bank oder deren Mitarbeiter kann für eine „Islamic Finance Bank“ zu Reputationsschäden mit wirtschaftlich negativen Auswirkungen führen. Aufgabe des Islamic Compliance ist es potenzielle Schäden der Bank transparent zu machen, bzw. durch frühzeitiges Erkennen und Einleitung von Gegenmaßnahmen, diese zu mindern bzw. zu verhindern.

Der Islamic Compliance Officer ist in die Produktgestaltung und den Neu-Produkt-Prozess eingebunden, um die Grundsätze für eine Islamic Finance Konformität frühzeitig einfließen lassen zu können.

Risikotragfähigkeit und Risikolage

Das Risikotragfähigkeitskonzept der KT Bank wurde zum 31.12.2022 vom Going-Concern-Ansatz auf die ökonomische und normative Perspektive überführt. Die Risikotragfähigkeitsrechnung (ökonomische Perspektive). Die Risikotragfähigkeitsrechnung der KT Bank stellt primär auf Bilanz- und GuV-Werte ab (Barwertnaher Ansatz). Die Risikotragfähigkeit ist dann gegeben, wenn alle wesentlichen Risikoarten laufend durch das Risikodeckungspotential gedeckt sind. Nach AT 4.1 Tz.2 MaRisk haben die zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eingesetzten Verfahren sowohl das Ziel der Fortführung des Instituts als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht angemessen zu berücksichtigen. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, müssen die Institute für ihr Risikotragfähigkeitskonzept zwei Perspektiven zugrunde zu legen: eine **normative** und eine **ökonomische Perspektive**. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die grundsätzliche Charakteristik der beiden Perspektiven für die KT Bank:

	Ökonomische Perspektive	Normative Perspektive
Ziel	Ökonomische Erfassung aller Risiken und Effekte losgelöst von Bilanzierungskonventionen	Sicherung der laufenden Einhaltung der regulatorischen/aufsichtlichen Anforderungen und Kapitalvorgaben
Risikodeckungspotential	Barwertnahes Vermögen im Einklang mit der Risikoquantifizierung	Schwerpunkt regulatorische Eigenmittel nach CRR
Risikomessung / Belastung	Risikomessung rollierend auf einheitlichem Horizont (12 Monate) mit in etwa 99,9% Konfidenzniveau	Planszenario und mind. ein adverses Szenario konsistent über einen Zeitraum von mind. 3 Jahren
Instrument	Risikotragfähigkeitsrechnung	Kapitalplanung
	Stresstests	

Die Aufsicht stellt klar, dass die RTF jederzeit eingehalten werden muss und somit den langfristigen Fortbestand der Unternehmenstätigkeit auf Basis der eigenen Substanz und Ertragskraft sicherstellen soll.

Für die Risikotragfähigkeitsberechnung in der ökonomischen Perspektive definiert die KT Bank in einem ersten Schritt ihr Risikodeckungspotenzial (RDP), d.h. der Gesamtbetrag, der für die Abdeckung eintretender Risiken zur Verfügung stehen würde. Durch das RDP sollen die wesentlichen Risiken der KT Bank abgedeckt werden. Wesentliche aber nicht quantifizierte Risiken werden im Rahmen des Risikomanagements begrenzt und gesteuert. Bei der Risikomessung aus der ökonomischen Perspektive setzt die KT Bank einen Risikohorizont von einem Jahr an. Bei der Ableitung des Risikodeckungspotentials für die ökonomischen Perspektive geht die Bank von dem regulatorischen Kernkapital aus und bereinigt dieses u.a. um stille Lasten und Drohverlustrückstellungen. Nicht kapitalisierte Risiken, wie das Liquiditätsrisiko werden nicht in der Risikotragfähigkeit berücksichtigt, sind aber Teil des Risikomonitorings und der jeweiligen Risikoberichte.

Auf Basis der Risikotragfähigkeit beschließt der Vorstand Limite in Bezug auf die wesentlichen Risiken, gleichzeitig werden die Risiken sowie die Auslastungen der Limite im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung überwacht und innerhalb der Risikoberichte dargestellt und an den Vorstand gemeldet. Schwellenwertverletzungen haben risikoartenspezifische Managementmaßnahmen zur Folge.

Bei der KT Bank werden im Einklang mit der MaRisk die Stresstests risikoartenübergreifend, risikoartenspezifisch sowie inverse Stresstests durchgeführt. Die Stresstests beinhalten sowohl Sensitivitätsanalysen, bei denen nur ein Risikofaktor variiert wird, als auch Szenario Analysen, bei denen mehrere Risikofaktoren, deren Änderung sich aus einem vordefinierten Ereignis ergeben, simultan verändert werden. Gegenstand der Szenario Analyse ist auf Basis eines vordefinierten Ereignisses die Abbildung eines schweren, konjunkturellen Abschwungs. Die Ergebnisse der Stresstests werden im Risikobericht kritisch reflektiert und geeignete Maßnahmen zur Überwachung bzw. Limitierung der identifizierten Risiken definiert. Ziel der Stresstests ist es zu analysieren, wie die Risikopositionen bzw. die Gesamtrisikoposition der KTB reagieren und welches Gefährdungspotential sich daraus für die KTB ergibt. Stresstests werden als ergänzender Orientierungsmaßstab in die Entscheidungsfindung des Vorstandes einbezogen und dienen der Risikoidentifikation und Kontrolle, der Kommunikation von Risiken und der Evaluierung von strategischen Entscheidungen.

Die Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive stellt sich zum 31.12.2022 wie folgt dar:

Risikoart	Limit Allokation in %	Limit 31.12.2022 in TEUR	Basis Auslastung in TEUR	Stress Auslastung in TEUR
Adressenausfallrisiken (EL + UEL)	75%	106.170	53.581	69.708
Marktpreisrisiken	20%	28.312	11.051	20.935
Operationelle Risiken	5%	7.078	494	1.035
Summe	100%	141.560	65.125	91.679

Risikobudget/Risikolimit

RTF-Gesamtlimit ökon. Perspektive (Base-Szenario) **141.560** **46%** **65%**

Die Risikoauslastung zum 31.12.2022 auf Gesamtbankebene betrug 46 % im Basis-Szenario (65% im Stress-Szenario) in der ökonomischen Perspektive. Die Risikotragfähigkeit der Bank ist komfortabel gegeben.

Ebenso werden die regulatorischen Kapital- und Strukturanforderungen in der normativen Perspektive auf Basis der Kapitalplanung eingehalten.

2.4 Vorstand und Aufsichtsrat (Art. 435 Abs. 2 lit a CRR)

Der Vorstand der KT Bank AG setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Ahmet Kudsi Arslan, Vorsitzender des Vorstands, Geschäftsleitung,

Verantwortliche Einheiten: Der Bereich Markt mit den Abteilungen Treasury & FI, Corporate and Retail Banking, Human Resources & Organisation, Digital Banking.

Herr Klaus Holger Heimann, Mitglied des Vorstands, Geschäftsleitung,

Verantwortliche Einheiten: Der Bereich Marktfolge mit den Abteilungen Credit Management, Central Operations, Interne Revision, AML & Compliance, Legal, Risk Management, Financial Management und IT.

Geschäftsleitung	Anzahl der Leitungsfunktionen zum 31.12.2022	Anzahl der Aufsichtsfunktionen zum 31.12.2022
Herr Ahmet Kudsi Arslan	1	-
Herr Klaus Holger Heimann	1	-

Im Berichtsjahr gehörten folgende Personen dem Aufsichtsrat an:

Herr Ufuk Uyan, Istanbul, Türkei (Vorsitzender)

Herr Dr. Ahmet Albayrak, Istanbul, Türkei

Herr Irfan Yilmaz, Istanbul, Türkei.

Aufsichtsrat	Anzahl der Leitungsfunktionen zum 31.12.2022	Anzahl der Aufsichtsfunktionen zum 31.12.2022
Herr Ufuk Uyan	1	1
Herr Dr. Ahmet Albayrak	2	1
Herr Irfan Yilmaz	2	1

2.5 Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 Abs. 2 lit b CRR)

Fast alle Mitglieder des Aufsichtsrates sind langjährig in leitenden Funktionen in der Kuveyt Türk Katilim Bankasi A.S., Türkei tätig.

2.6 Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 Abs. 2 lit c CRR)

Bedingt durch die Gesellschafterstruktur der Bank ist eine Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nicht explizit vorgesehen, somit sind auch keine Ziele bzw. Zielvorgaben in der Strategie enthalten.

3 EIGENMITTEL (ART. 437 A CRR)

Die wesentlichen Bedingungen und Konditionen zu unseren CRR-konformen vertraglich geregelten Kapitalinstrumenten sind in Anhang I („Offenlegung der Kapitalinstrumente“) dargestellt. Darüber hinaus nehmen wir keine Übergangsbestimmungen in Anspruch. Unsere Eigenmittel inkl. der Eigenmittelquoten sind im Anhang II („Offenlegung der Eigenmittel“) detailliert dargestellt.

Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	TEUR
Eigenkapital per Bilanzausweis (Passiva 6)	160.222
<i>Korrekturen / Anpassungen</i>	-
- Bilanzielle Zuführungen (z.B. zu Ergebnisrücklagen, Bilanzgewinn etc. *)	52.147
- Nicht CRR-konformes Ergänzungskapital	-
+ Kreditrisikoanpassung	330
+ Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Übergangsbestimmungen)	-
+/- Sonstige Anpassungen	-14.078
Aufsichtsrechtliche Eigenmittel	94.327

*Wert: Im festgestellten Jahresabschluss enthaltenes, aufsichtsrechtlich nicht anerkanntes Eigenkapital (50.000 TEUR), festgestellter Bilanzgewinn (2.147 TEUR).

4 EIGENMITTELANFORDERUNGEN (ART. 438 LIT C / D CRR)

Folgende Kapitalanforderungen, die sich für die einzelnen Risikopositionen (Kreditrisiken, Marktrisiken, Operationelle Risiken) ergeben, haben wir erfüllt:

Risikopositionen	Eigenmittel- anforderungen in TEUR
Kreditrisiken (Standardansatz)	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	19.936
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	
Öffentliche Stellen	
Multilaterale Entwicklungsbanken	
Internationale Organisationen	
Institute	2.116
Unternehmen	286.941
Mengengeschäft	110.304
Durch Immobilien besicherte Positionen	
Ausgefallene Positionen	1.359
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	83.730
Gedckte Schuldverschreibungen	
Positionen ggü. Insituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	
Beteiligungen	
Sonstige Positionen	2.328
Marktrisiken	
Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach den Standardansatz	
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz für operationelle Risiken	34.275
Gesamtrisikobetrag aufgrund Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	
Gesamtrisikobetrag	540.991

Die Risikotragfähigkeit beurteilen wir, in dem wir die als wesentlich eingestufteten Risiken vierteljährlich am verfügbaren Gesamtbank-Risikolimit messen.

5 SCHLÜSSELPARAMETER (ART. 447 CRR)
Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter

TEUR / %		a	b	c	d	e
		31.12.2022	T-1	T-2	T-3	T-4
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	93.997				
2	Kernkapital (T1)	93.997				
3	Gesamtkapital	94.327				
Risikogewichtete Positionsbeträge						
4	Gesamtrisikobetrag	540.991				
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	17,37%				
6	Kernkapitalquote (%)	17,37%				
7	Gesamtkapitalquote (%)	17,44%				
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	3,9%				
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	2,19%				
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	2,93%				
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	11,90%				
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%				
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,00%				
9	Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,06%				
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,00%				
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)					
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)					
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)					
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	14,40%				
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	5,54%				
Verschuldungsquote						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	782.349				
14	Verschuldungsquote (%)	12.01%				
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00%				
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00%				
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%				

Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%
Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	133.763
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	163.187
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	68.240
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	94.946
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	149,44%
Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	537.988
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	431.784
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	124,60%

Offenlegung in Bezug auf die Vergütungspolitik und Vergütungspraxis (Art. 450 CRR und § 16 InstitutsVergV)

1. Aufsichtsrechtlicher Rahmen

Die KT Bank AG unterliegt dem Anwendungsbereich europäischer und nationaler aufsichtsrechtlicher Anforderungen an die Angemessenheit der Vergütungssysteme. Neben den vergütungsbezogenen Vorschriften der europäischen Capital Requirements Regulation (CRR)² hat die KT Bank AG einzelne Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie die Regelungen der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) anzuwenden.

Die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen werden von der KT Bank AG beachtet. Insbesondere wurden im Geschäftsjahr 2022 die allgemeinen Anforderungen gemäß Abschnitt 2 der InstitutsVergV sowie die ergänzenden Vorschriften für Gruppen gemäß Abschnitt 4 der InstitutsVergV von der KT Bank AG erfüllt. Die besonderen Anforderungen nach Abschnitt 3 der InstitutsVergV sind gemäß § 1 Abs. 3 InstitutsVergV nicht anwendbar, da es sich bei der KT Bank AG unter Berücksichtigung der Kriterien in § 1 Abs. 3c KWG sowie in § 1 Abs. 3 S. 2 InstitutsVergV um ein sog. nicht-bedeutendes Institut handelt.

Die KT Bank AG hat sowohl nach der CRR als auch nach der InstitutsVergV jährlich Angaben zu ihrer Vergütungspolitik/Vergütung offenzulegen. Der Offenlegungsbericht wird auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/637 und des technischen Durchführungsstandards zu Offenlegungsanforderungen vom 24. Juni 2020 (EBA/ITS/2020/04) erstellt.

Die KT Bank AG legt nach Artikel 450 Abs. 1 lit. a bis d und lit. h bis k CRR und § 16 Abs. 2 InstitutsVergV Folgendes offen:

2. Allgemeine Angaben zu den Vergütungssystemen und zur Vergütungs-Governance

Die Geschäftsleitung ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Mitarbeiter nach Maßgabe der Vorgaben des § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 6 in Verbindung mit § 25a Abs. 5 KWG und der InstitutsVergV verantwortlich.

Der Aufsichtsrat ist für die Ausgestaltung und die Überwachung des Vergütungssystems der Geschäftsleitung sowie für die Überwachung der Angemessenheit des Vergütungssystems der Mitarbeiter zuständig. Er wird einmal jährlich über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Instituts informiert, indem jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres die Abteilung Personal einen Vergütungsbericht erstellt, der vom Vorstand verabschiedet und dem Aufsichtsrat bis zu erster Aufsichtsratssitzung zugeleitet wird. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann von der Geschäftsleitung jederzeit Auskunft über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme verlangen.

Für die angemessene Ausgestaltung der Regelungen der Vergütungssysteme für die Vorstandsmitglieder ist der Aufsichtsrat verantwortlich.

Der Aufsichtsrat der KT Bank AG hat sich im Geschäftsjahr 2022 in einer Sitzung mit übergreifenden Vergütungsthemen befasst. Per 31. Dezember 2022 waren Ufuk Uyan, Dr. Rusen Ahmet Albayrak und Irfan Yilmaz die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Die Kontrolleinheiten (Marktfolge, Risikocontrollingfunktion, Compliance, interne Revision) sowie der Bereich Personal werden bei der Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme angemessen beteiligt. Die Leiter der Kontrolleinheiten erhalten den jährlichen Vergütungsbericht. Der Bereich Personal steht den Kontrolleinheiten jederzeit für Auskünfte zur Verfügung.

Die gemäß § 11 InstitutsVergV erforderliche Festlegung von Grundsätzen zu Vergütungssystemen mit Angaben zur Ausgestaltung und Anpassung und zur Zusammensetzung der Vergütung erfolgt in dem Abschnitt „7. GENERAL INFORMATION REMUNERATION SYSTEM“ im „Guideline – Human Resources“.

² Diese wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 (CRR II).

Die Vergütungssysteme sind auf die Erreichung der in den Geschäfts- und Risikostrategien niedergelegten Ziele ausgerichtet. Dabei wird auch die Unternehmenskultur berücksichtigt.

Das Unternehmensleitbild bildet die Basis für unsere strategische Positionierung und stellt einen Bezugsrahmen für die Definition unserer Ziele dar. Die KT Bank verfolgt den Grundgedanken der Nachhaltigkeit sowohl in ihren Produkten und Leistungen als auch im Aufbau von langfristigen Beziehungen zu ihren Kunden. Daher haben für uns Kundenzufriedenheit und Servicequalität, neben dem konsequenten Auf- und Ausbau unseres Produkt- und Serviceportfolios und der Ausweitung unserer Vertriebskanäle, höchste Priorität.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Umweltveränderungen wird die Geschäfts- und Risikostrategie mindestens einmal jährlich überprüft und aktualisiert. Die Geschäfts- und Risikostrategie manifestiert sich in einem fünfjährigen Businessplan, der die wesentlichen Ziele in qualitativer und quantitativer Form beinhaltet und einer konsistent darauf aufbauenden Strategie, die alle relevanten Risiken umfasst.

Auf Basis der in der Geschäfts- und Risikostrategie formulierten Unternehmensziele wird die operative Jahresplanung erstellt. Dazu werden für die einzelnen Geschäftsfelder Volumen- und Ertragsziele vereinbart, welche mindestens vierteljährlich in Form von Soll-Ist-Vergleichen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Zur Erreichung der Ziele ist es eine Kernaufgabe der Bank, bewusst Risiken einzugehen und diese verantwortungsbewusst zu steuern.

Wesentliche Risiken der KT Bank AG sind die in den MaRisk genannten Risikoarten:

- Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko)
- Marktpreisrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Operationelles Risiko

Zur Beherrschung dieser Risiken wurde ein umfassendes Risikocontrolling etabliert, welches entsprechend der Geschäfts- und Risikoentwicklung der Bank kontinuierlich ausgebaut wird.

Ziel des Risikocontrollings ist, negative Abweichungen von Erfolgs-, Eigenmittel- und Liquiditätsplanungen zu vermeiden. Das Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystem ist primär darauf ausgerichtet, Risiken rechtzeitig zu erkennen und – falls erforderlich – gegensteuernde Maßnahmen einzuleiten. Auf Basis von Risikotragfähigkeitsberechnungen wurden für wesentliche Risikoarten Risikolimits definiert. Liquiditätsrisiken werden im Rahmen von Stresstests quantifiziert.

Die Vergütungsparameter sind an den Strategien ausgerichtet. Sie unterstützen das Erreichen der strategischen Ziele und tragen zugleich künftigen Risiken Rechnung. ESG-Kriterien sollen angemessen berücksichtigt werden.

Die anwendbaren Vergütungsparameter sind

- a) die aus der Geschäftsstrategie des Instituts abgeleiteten übergeordneten Zielgrößen (z.B. solide Kapitalausstattung, Portfolioqualität, solide Liquiditätsausstattung, Steigerung der Effizienz)
- b) die Vorgaben der Risikostrategie des Instituts (siehe a. und z.B. Auslastung Risikodeckungspotenzial, Operationelle Ereignisse)
- c) die Ziele aus der operativen Geschäftsplanung des Instituts (z.B. Deckungsbeiträge),
- d) die Leitlinien der KT Bank AG mit den Handlungsmaximen und Grundsätzen für Mitarbeiter (z.B. Ziele und Grenzen unseres Handelns)

Das Vergütungssystem ist so ausgestaltet, dass Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken vermieden werden. Die KT Bank AG gewährt ihrem Vorstand und ihren Mitarbeitern ausschließlich fixe Vergütungsbestandteile und keine variable Vergütung. Einzelvertraglich begründete Ansprüche auf Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit bestehen nicht.

Damit ist eine Gefährdung von Kundeninteressen durch das Vergütungssystem im Sinne des BT 8 MaComp ausgeschlossen.

Das Vergütungssystem läuft nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Mitglieds der Geschäftsleitung zuwider. Die Vergütung der Kontrolleinheiten ist so ausgestaltet, dass eine angemessene qualitative und quantitative Personalausstattung ermöglicht wird.

Das Vergütungssystem berücksichtigt, mit Blick auf den Fokus auf die ausschließliche Gewährung von fixen Vergütungsbestandteilen, die Verbraucherrechte und Verbraucherinteressen.

Die Vergütungssysteme sind geschlechtsneutral. Eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ist ausgeschlossen.

Das Institut hat ein Rahmenkonzept zur Festlegung und Genehmigung von Abfindungen gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InstitutsVergV festgelegt und nimmt hierauf auch in dem Abschnitt zu den Grundsätzen zu Vergütungssystemen Bezug. Abfindungen sind Vergütungen, die ein Mitarbeiter im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung des Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses erhält. Die Gewährung von Abfindungen erfolgt anhand definierter Kriterien. Die KT Bank AG berücksichtigt bei der Gewährung von Abfindungen etwaige negative Erfolgsbeiträge des Mitarbeiters.

Im Rahmen der jährlichen Gehaltsrunden und Vergütungsberichte werden die Vergütungssysteme von der Geschäftsleitung auf ihre Angemessenheit, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Strategien, überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Ferner werden die Vergütungsstrategie und die Ausgestaltung der Vergütungssysteme im Falle von Änderungen der Geschäfts- oder der Risikostrategie überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Im Berichtsjahr ist eine Überprüfung der Vergütungspolitik während der Gehaltsrunde im ersten Quartal und durch die Erörterung und Verabschiedung des Vergütungsberichts durch die Geschäftsleitung am 27.03.2023 erfolgt. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 30.03.2023 den Vergütungsbericht besprochen und zur Kenntnis genommen.

Die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter werden anhand ihres Dienst- bzw. Arbeitsvertrags, geltender Tarif- und Betriebsvereinbarungen, Veröffentlichungen im Organisationshandbuch und Schreiben zur Vergütung schriftlich über die Ausgestaltung des für sie maßgeblichen Vergütungssystems in Kenntnis gesetzt.

Ein Vergütungskontrollausschuss wurde in Übereinstimmung mit § 25d Abs. 7 S. 1 KWG nicht eingerichtet.

3. Risikoträger-Ermittlung

Die KT Bank AG hat gemäß §§ 1 Abs. 21, 25a Abs. 5b S. 1 KWG für das Geschäftsjahr 2022 Mitarbeiter ermittelt, deren berufliche Tätigkeit wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der KT Bank AG hat (Risikoträger/Risk Taker). Nach den genannten Vorschriften wurde bei der Ermittlung neben der organschaftlichen Stellung, der hierarchischen Einordnung und der ausgeübten Funktion auch die individuelle Vergütungshöhe berücksichtigt. Die Ermittlung wird schriftlich und elektronisch dokumentiert und regelmäßig aktualisiert.

Für das Geschäftsjahr 2022 wurden insgesamt 11 Personen als Risikoträger eingestuft. Die besonderen Anforderungen des dritten Abschnitts der InstitutsVergV sind auf sie nicht anzuwenden, da die KT Bank AG weder gemäß § 1 Abs. 3c KWG ein bedeutendes Institut noch nach § 1 Abs. 3 S. 2 InstitutsVergV ein sog. qualifiziertes nicht-bedeutendes Institut ist.

Während für die Aufsichtsratsmitglieder und Vorstandsmitglieder eigene Vergütungssysteme bestehen, finden auf die Mitarbeiter grundsätzlich einheitliche Vergütungssysteme Anwendung, d.h. es wird hier nicht zwischen den Vergütungssystemen der Risikoträger und der sonstigen Mitarbeiter unterschieden.

4. Angaben zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme und zur Zusammensetzung der Vergütung

4.1. Vergütung Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine ausschließlich fixe Vergütung, deren Höhe sich nach der Festlegung der Gesellschafter bemisst.

4.2. Vergütungssystem des Vorstandes

Der Aufsichtsrat bestimmt bei der Festsetzung der Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstands sowie zur Lage des Instituts steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.

Die Vergütungen, die den Vorstand für ihre berufliche Tätigkeit bei dem Institut erhalten, richten sich nach den jeweils geltenden vertraglichen Vereinbarungen, die abschließend im Dienstvertrag schriftlich festgelegt sind. Die Vergütung setzt sich grundsätzlich aus dem monatlichen Festgehalt und weiteren im Verhältnis zum

Festgehalt untergeordneten Benefits wie z.B. Dienstwagen, Zuschüsse zu einer privaten Altersversorgung und zur Krankenversicherung, Unfallversicherung zusammen. Variable Vergütungen haben eine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

4.3. Vergütungssystem Tarifmitarbeiter und AT-Mitarbeiter (einschließlich Risikoträger)

Die Vergütungsstruktur der Mitarbeiter orientiert sich grundsätzlich im Anlehnung nach dem gegenwärtigen Tarifvertrag im privaten und öffentlichen Bankgewerbe. Die Vergütung von Mitarbeitern außerhalb des Tarifvertrages ist marktorientiert und im Einklang mit den Standards der KT Bank AG.

Das Bruttojahresgehalt gliedert sich (nur bei tarifvertraglich orientierten Verträgen) grundsätzlich in 13 Monatsgehälter, wobei im November eines Jahres das 13. Gehalt fällig wird. Die Auszahlung erfolgt in Form von Monatsgehältern.

Die Monatsgehälter setzen sich aus der jeweiligen fixen Vergütung und wird durch folgende Nebenleistungen ergänzt:

- Krankenzusatzversicherung
- Essenszuschuss
- Fahrtkostenzuschuss
- Dienstfahrzeug (für Filialleiter)

Die Vergütung der Mitarbeiter wird vom Vorstand in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen festgelegt.

Jährlich wird eine sogenannte Gehaltsrunde durchgeführt, in deren Rahmen die Führungskräfte Veränderungen der fixen Vergütungen für ihre Mitarbeiter (Tarif und AT einschließlich Risikoträger) vorschlagen. Die Vorschläge werden vom Bereich Personal zusammengefasst. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Vorschläge.

5. Einbindung externer Berater

Noch im Geschäftsjahr 2021 hat die KT Bank AG damit begonnen, die Vergütungssysteme auf ihre Konformität mit der Institutsvergütungsverordnung in ihrer Fassung vom 20. September 2021 (IVV 4.0) zu überarbeiten. Sie wurde hierbei und bei weiteren einzelnen aufsichtsrechtlichen Fragestellungen von einem externen Rechtsberater unterstützt, der von der Geschäftsleitung der KT Bank AG beauftragt wurde.

6. Offenlegung von quantitativen Vergütungskennziffern

Ergänzend zu den vorstehenden qualitativen Angaben zu den Vergütungssystemen nach Art. 450 Abs. 1 lit. a) bis d), lit. j) und k) CRR veröffentlicht die KT Bank AG quantitative Vergütungskennziffern nach Art. 450 Abs. 1 lit. h) und i) CRR. Dabei werden die Vorgaben des Art. 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 sowie die technischen Durchführungsstandards zu Offenlegungsanforderungen vom 24. Juni 2020 (EBA/ITS/2020/04) berücksichtigt.

Zusätzlich wird nach § 16 Abs. 2 InstitutsVergV der Gesamtbetrag der Vergütungen aller Mitarbeiter, unterteilt in fixe und variable Vergütung, sowie die Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung offengelegt. Die Vergütungsangaben beziehen sich auf das Geschäftsjahr 2022.

Rahmenkonzept zu Abfindungen bei der KT Bank AG

Präambel

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 InstitutsVergV (in der Fassung vom 20. September 2021) haben die die Grundsätze zu den Vergütungssystemen eines Instituts ein Rahmenkonzept zur Festlegung und Genehmigung von Abfindungen zu umfassen. Nach Maßgabe der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der InstitutsVergV gilt bei der Bank das nachfolgende Rahmenkonzept zu Abfindungen. Entsprechend den Vorgaben des § 11 InstitutsVergV wird das Rahmenkonzept nicht gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen³ der KT Bank AG veröffentlicht.

I. Aufsichtsrechtliche Vorgaben

1. Abfindungen sind Vergütungen die ein Mitarbeiter im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung des Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses erhält, § 2 Abs. 5 InstitutsVergV.

Abfindungen gelten gemäß § 5 Abs. 6 S. 1 InstitutsVergV als variable Vergütung. Daraus folgt, dass die Regelungen zur Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung gemäß § 7 InstitutsVergV auf Abfindungen grundsätzlich anwendbar sind und diese bei der Berechnung des Verhältnisses der variablen zur fixen Vergütung gemäß § 25a Abs. 5 S. 2 bis 5 Kreditwesengesetz (KWG) grundsätzlich zu berücksichtigen sind.

2. Keine Anwendung finden die § 7 InstitutsVergV sowie § 25a Abs. 5 S. 2 bis 5 KWG hingegen auf Abfindungen im Sinne des § 5 Abs. 6 S. 5 Nr. 1 und 3 InstitutsVergV. Dies sind Abfindungen,
 - a. auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht,
 - b. die aufgrund eines Sozialplans gemäß § 112 Abs. 1 BetrVG geleistet werden,
 - c. die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder Prozessvergleichs zu leisten sind,
 - d. die im Fall einer einvernehmlichen oder institutsseitigen betriebsbedingten Vertragsbeendigung oder bei Abwendung eines unmittelbar drohenden gerichtlichen Verfahrens einen Betrag nicht überschreiten, der anhand einer vorher in Grundsätzen festgelegten allgemeinen Formel berechnet wurde,
 - e. deren Gründe und Angemessenheit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) schlüssig dargelegt wurden, wobei auf eine Darlegung – und damit im Ergebnis auch auf eine Mitteilung gegenüber der BaFin – verzichtet werden kann, sofern die Abfindung einen Betrag von EUR 200.000 nicht überschreitet und nicht mehr als 200 Prozent der fixen Vergütung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr entspricht.

II. Gewährung und Berechnung von Abfindungen

1. Die Bank gewährt keine vertraglich zugesagten Abfindungsleistungen und Mitarbeiter haben im Fall einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses generell keinen Anspruch auf eine Abfindungsleistung.

Die Bank gewährt Abfindungsleistungen im Fall von betriebsbedingten Beendigungen des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer Restrukturierungsmaßnahme, die eine Betriebsänderung im Sinne des § 111 BetrVG beinhaltet und daher den Abschluss eines Sozialplans erforderlich macht. Im Einzelfall gewährt die Bank darüber hinaus Abfindungsleistungen im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Mitarbeiter über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie in einem einvernehmlich vereinbarten Aufhebungs- bzw. Abwicklungsvertrag, wenn die konkrete Abfindungsleistung zur Herbeiführung der von der Bank gewünschten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe der in diesem Abschnitt II. geregelten Leitsätze angezeigt ist. Die Vereinbarung einer Abfindung zu einem Zeitpunkt, in dem keine Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Aussicht steht, ist unzulässig.

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Rahmenkonzept einheitlich mit dem Begriff des „Mitarbeiter“ bezeichnet.

2. Abfindungen müssen der Leistung des Mitarbeiters im Zeitverlauf Rechnung tragen und dürfen negative Erfolgsbeiträge oder Fehlverhalten des Mitarbeiters nicht belohnen. Im Zusammenhang mit der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund werden daher grundsätzlich keine Abfindungsleistungen gezahlt. Dies gilt nicht, wenn die Gewährung der Abfindung wegen einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Mitarbeiter angezeigt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Behandlung von Abfindungszahlungen und die Spruchpraxis der deutschen Arbeitsgerichte in Kündigungsschutzprozessen, insbesondere zu Sachverhalten der arbeitgeberseitigen Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus verhaltensbedingten Gründen bzw. wegen Schlechtleistung des Mitarbeiters, signifikant auseinanderlaufen. Daher sind Abfindungszahlungen im Zuge arbeitsgerichtlicher Auseinandersetzungen regelmäßig nicht zu vermeiden.
3. Die Höhe der Abfindungssumme richtet sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit in Jahren und dem aktuellen Bruttomonatsgehalt des Mitarbeiters sowie einem Abfindungsfaktor.

Der im Einzelfall zur Anwendung kommende Abfindungsfaktor wird unter Berücksichtigung der Leistung des Mitarbeiters im Zeitverlauf, der für die Funktion des Mitarbeiters marktüblichen Abfindungsfaktoren sowie den Rechtsaussichten eines etwaigen Rechtsstreits mit dem Mitarbeiter bestimmt. Er hat eine Bandbreite von 0,5 bis 1,5. Sofern die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Anlass einer verhaltensbedingten Kündigung wegen Fehlverhaltens des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin erfolgt, muss sich dieser Umstand grundsätzlich mindernd auf den Abfindungsfaktor auswirken. Bei der Berechnung der Abfindung sind – soweit anwendbar – die Vorgaben zum Verhältnis zwischen variabler und fixer Vergütung gemäß § 25a Abs. 5 S. 2 bis 5 KWG zu beachten.

4. Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Anstellungsverhältnisses vor Ablauf der jeweils vereinbarten befristeten Vertragsdauer eine Abfindungsleistung, wenn die vorzeitige Beendigung des Anstellungsverhältnisses vor Ablauf der befristeten Vertragsdauer aus Gründen erfolgt, die – nach Maßgabe des relevanten unstreitigen Sachverhalts unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Rechtsprechung – keinen Grund für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds im Sinne des § 84 Abs. 3 S. 2 AktG beinhalten. Die Höhe der Abfindungsleistung beträgt vier Bruttomonatsgehälter zuzüglich eines Bruttomonatsgehalts für jedes Jahr der Vorstandstätigkeit. Etwaige negative Erfolgsbeiträge des Geschäftsleiters im Sinne des § 5 Abs. 6 S. 4 InstitutsVergV sind bei der Festsetzung des Abfindungsbetrags zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit zur Vereinbarung nachvertraglicher Wettbewerbsverbote und mit diesen korrespondierenden Karenzentschädigungen bleibt unberührt. Die Karenzentschädigung fällt nach Maßgabe der Ziffer I.2 nicht in den Anwendungsbereich des § 7 InstitutsVergV und muss bei der Berechnung des Verhältnisses der variablen zur fixen Vergütung nach § 25a Abs. 5 Satz 2 bis 5 KWG nicht berücksichtigt werden.

III. Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse

Nach Maßgabe der §§ 5 Abs. 6 S. 3 und 11 Abs. 1 Nr. 3 InstitutsVergV gelten bei der Bank folgende Grundsätze zur Dokumentation von Abfindungen sowie zur Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis für Abfindungen:

1. Die Berechnung von Abfindungen ist durch eine Darstellung und Abwägung der nach Ziffer II.3. dieses Rahmenkonzepts maßgeblichen Kriterien in einem elektronischen Ordner zu dokumentieren. Das entsprechende Dokument muss auch Angaben zur Anwendbarkeit bzw. Berücksichtigung der Regelungen in den § 7 InstitutsVergV und § 25a Abs. 5 S. 2 bis 5 KWG enthalten.
2. Für die Festlegung von Abfindungen für Mitglieder der Geschäftsleitung ist der Aufsichtsrat zuständig.
3. Für die Festlegung von Abfindungen anderer Mitarbeiter unterhalb der Ebene der Geschäftsleitung ist der Personalbereich verantwortlich.

Ermittlung der als Risikoträger zu identifizierenden Mitarbeiter

I. Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit der Neufassung der §§ 1 Abs. 21 S. 2 und 25a Abs. 5b des Kreditwesengesetzes („**KWG**“) durch das Risikoreduzierungs-gesetz („**RiG**“) hat der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben der EU-Richtlinie 2013/36 (in der Fassung der EU-Richtlinie 2019/878, „**CRD V**“) zur Risikoträger-Identifizierung umgesetzt und dabei das auf EU-Ebene bereits zuvor bestehende Verständnis berücksichtigt, dass alle CRR-Kreditinstitute Risikoträger und Risikoträgerinnen („**Risikoträger**“) identifizieren müssen. Die neuen Regelungen des KWG sind am 29. Dezember 2020 in Kraft getreten.

1. Gemäß §§ 1 Abs. 21, 25a Abs. 5b S. 1 KWG gelten in einem CRR-Kreditinstitut sowie in einem Institut, das kein CRR-Kreditinstitut, aber bedeutend gemäß § 1 Abs. 3c KWG ist, die folgenden Personengruppen zwingend als Risikoträger:

1. Geschäftsleiter nach § 1 Abs. 2 KWG sowie Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans i.S.d. § 25d KWG (§ 1 Abs. 21 S. 2 KWG);
2. Mitarbeiter der unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagerten Führungsebene (§ 25a Abs. 5b S. 1 Nr. 1 KWG);
3. Mitarbeiter mit Managementverantwortung für die Kontrollfunktionen oder die wesentlichen Geschäftsbereiche des Instituts (§ 25a Abs. 5b S. 1 Nr. 2 KWG);
4. Mitarbeiter, die im oder für das vorhergehende Geschäftsjahr Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von mindestens 500.000 Euro hatten (§ 25a Abs. 5b S. 1 Nr. 3 KWG), sofern
 - a. diese Vergütung mindestens der durchschnittlichen Vergütung der Geschäftsleiter, der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sowie der Mitarbeiter der unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagerten Führungsebene des Instituts im Sinne von Nummer 1 entspricht, und
 - b. die Mitarbeiter die berufliche Tätigkeit in einem wesentlichen Geschäftsbereich ausüben und sich diese Tätigkeit erheblich auf das Risikoprofil des betreffenden Geschäftsbereichs auswirkt.

Während die nach §§ 1 Abs. 21 S. 2, 25 Abs. 5b S. 1 Nr. 1 und 2 KWG zu bestimmenden Risikoträger aus qualitativen Kriterien (hier konkret der Funktion des Mitarbeiters) ableitbar sind, enthält § 25 Abs. 5b S. 1 Nr. 3 KWG quantitativ-qualitative Kriterien.

2. Die inhaltliche Ausfüllung der maßgeblichen Begriffe für die vorgenannten Personengruppen sowie die Berechnung zur Höhe der maßgeblichen Vergütung hat anhand der inhaltlichen Vorgaben der Delegierte Verordnung 2021/923 der Kommission mit den überarbeiteten Technischen Regulierungsstandards zur Identifizierung der Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt („**RTS-MRT 2.0**“) zu erfolgen (§ 25a Abs. 5b S. 6 KWG).

Die RTS-MRT 2.0 entwickelt für die gemäß § 25a Abs. 5b S. 1 Nr. 1 und 2 KWG zu bestimmenden Risikoträger die qualitativen Kriterien des wesentlichen Geschäftsbereichs, der Kontrollaufgabe und der Managementverantwortung fort:

- Als **wesentlicher Geschäftsbereich** ist gemäß Art. 1 Nr. 3 RTS-MRT 2.0 ein Geschäftsbereich im Sinne des Art. 142 Abs. 1 Nr. 3 der EU-Verordnung 575/2013 (in der Fassung der Verordnung 2019/876, „**CRR II**“) (= getrennte organisatorische oder rechtliche Einheiten, Geschäftsfelder oder geografische Standorte) anzusehen, der entweder (a) über ein zugewiesenes internes Kapital in Höhe von mindestens 2 % des internen Kapitals des Instituts im Sinne des Art. 73 CRD V verfügt, (b) vom Institut auf andere Weise als Geschäftsbereich mit wesentlichem Einfluss auf das interne Kapital des Instituts bewertet wird oder (c) einen Kerngeschäftsbereich im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 36 der EU-Richtlinie 2014/59/EU inkludiert (= jeder Geschäftsbereich, der für das Institut oder die Gruppe, der das Institut angehört, eine wesentliche Ertragsquelle darstellt). In den Fallgruppen (b) und (c) haben Institute eine Selbstanalyse zur Bestimmung des wesentlichen Einflusses auf das interne Kapital – und auch für die Kerngeschäftsbereiche – durchzuführen. Die RTS-MRT 2.0 konkretisiert die Kriterien für die Selbstanalyse nicht näher. Die EBA hat hierzu im Konsultationsverfahren verlautbart, dass Institute individuell geeignete Kriterien hierfür aufzustellen und anzuwenden haben.
- **Kontrollaufgaben** umfassen alle Aufgaben, die unabhängig von den kontrollierten Geschäftsbereichen wahrgenommen werden und in deren Rahmen eine objektive Bewertung oder eine Überprüfung der Risiken des Instituts vorzunehmen oder über sie Bericht zu erstatten ist. Dazu gehören mindestens die Funktionen Risikomanagement, Compliance und internes Audit (Art. 1 Nr. 2 RTS-MRT 2.0). Der Begriff

der Kontrollaufgabe hat dabei inhaltlich die gleiche Bedeutung wie der Begriff der Kontrollfunktion gemäß § 25a Abs. 5b S. 1 Nr. 2 KWG.⁴

- **Managementverantwortung** im Sinne des § 25a Abs. 5b S. 1 Nr. 2 KWG üben gemäß Art. 1 Nr. 1 RTS-MRT 2.0 alle Mitarbeiter aus, die (a) den wesentlichen Geschäftsbereich leiten oder in leitender Funktion eine Kontrollaufgabe wahrnehmen und dem Leitungsorgan als Ganzem, einem Mitglied des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung unmittelbar rechenschaftspflichtig sind (dies betrifft typischerweise alle Mitarbeiter der ersten Berichtsebene), (b) in leitender Funktion eine der in Art. 5 lit. a) RTS-MRT 2.0 aufgeführten Aufgaben wahrnehmen⁵ oder (c) in einem großen Institut im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 146 CRR II in dem relevanten wesentlichen Geschäftsbereich einen untergeordneten Geschäftsbereich leiten oder in leitender Funktion eine untergeordnete Kontrollaufgabe wahrnehmen und einem Mitarbeiter unterstehen, der eine der unter lit. (a) genannten Zuständigkeiten hat.

Art. 3 RTS-MRT 2.0 bestimmt für die qualitative Beurteilung der Kriterien gem. § 25a Abs. 5 S. 1 Nr. 3 KWG – in Umsetzung der Vorgabe des Art. 94 Abs. 2 lit. b) CRD V – konkrete Kriterien für die Beurteilung des erheblichen Einflusses der beruflichen Tätigkeit des relevanten Mitarbeiters auf den wesentlichen Geschäftsbereich des Instituts.

II. Ausgangslage

Die KT Bank AG (nachstehend auch die „Bank“) ist ein CRR-Institut gemäß § 1 Abs. 3d KWG. Nach den Kriterien des § 1 Abs. 3c KWG handelt es sich bei der Bank um ein nicht-bedeutendes Institut.

In einem CRR-Kreditinstitut gelten gemäß § 1 Abs. 21 S. 2 KWG die Geschäftsleitung sowie die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Instituts als Risikoträger und sind gemäß § 25a Abs. 5b Nr. 1, 2 KWG die Mitarbeiter der unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagerten Führungsebene und die Mitarbeiter mit Managementverantwortung für die Kontrollfunktionen oder die wesentlichen Geschäftsbereiche des Instituts sowie darüber hinaus die gem. § 25 Abs. 5b S. 1 Nr. 3 KWG nach quantitativ-qualitativen Kriterien zu bestimmende Mitarbeiter als Risikoträger zu identifizieren.

III. Ermittlung der Risikoträger

Bei der Bank gelten demnach die Mitarbeiter, die die folgenden Funktionen besetzen, als Risikoträger:

1. Risikoträger aufgrund Funktion

1.1 Geschäftsleitung sowie Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans des Instituts (§ 1 Abs. 21 S. 2 KWG)

Die Mitglieder des Vorstandes der Bank und die Mitglieder des Aufsichtsrates der Bank sind als Risikoträger zu identifizieren.

1.2 Mitarbeiter der unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagerten Führungsebene (§ 25a Abs. 5b S. 1 Nr. 1 KWG)

Unmittelbar der Geschäftsleitung sind keine Funktionen oder Führungsebene nachgelagert.

1.3 Mitarbeiter mit Managementverantwortung für die Kontrollfunktionen oder die wesentlichen Geschäftsbereiche des Instituts (§ 25a Abs. 5b S. 1 Nr. 2 KWG)

Ebenfalls als Risikoträger zu identifizieren sind diejenigen Mitarbeiter, die Managementverantwortung für die Kontrollfunktionen bzw. die wesentlichen Geschäftsbereiche des Instituts innehaben.

⁴ Der in Art. 1 Nr. 2 RTS-MRT 2.0 und in Art. 92 Abs. 3 lit. b) CRD V verwendete Begriff der „Kontrollaufgabe“ findet in anderen Sprachfassungen der RTS-MRT 2.0 und der CRD V keine Entsprechung; diese (z.B. die englisch- oder spanischsprachigen Fassungen) verwenden jeweils den Begriff der Kontrollfunktion.

⁵ Dies betrifft die Managementverantwortung für die folgenden Aufgaben: i) Rechtliche Angelegenheiten, ii) die Solidität der Rechnungslegungsgrundsätze und -verfahren, iii) Finanzen einschließlich Steuern und Budgetierung, iv) die Durchführung wirtschaftlicher Analysen, v) die Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, vi) Personal, vii) die Erarbeitung oder Umsetzung der Vergütungspolitik, viii) Informationstechnologie, ix) Informationssicherheit, x) das Management der Regelungen für die Auslagerung ausschlaggebender oder wichtiger Aufgaben im Sinne des Art. 30 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission.

Bei der KT Bank AG sind die folgenden Abteilungen als wesentliche Geschäftsbereiche zu qualifizieren:

- Abteilungen, die über ein zugewiesenes internes Kapital in Höhe von mindestens 2 % des internen Kapitals des Instituts verfügen:
 - Treasury and FI

Als relevante Kontrollfunktionen bei Bank kommen aufgrund der Organisationsstruktur der Gesellschaft folgende Abteilungen in Betracht:

- Abteilungsleiter Compliance;
- Abteilungsleiter Internal Audit;
- Abteilungsleiter Risk Management

1.4. Zwischenergebnis

Die Mitarbeiter, die folgende Stellen besetzen, sind als Risikoträger aufgrund ihrer Funktion zu identifizieren:

- alle Mitglieder der Geschäftsleitung sowie des Aufsichtsrats
- Leiter der Kontrollfunktionen sowie der wesentlichen Geschäftsbereiche:
 - Abteilungsleiter Compliance;
 - Abteilungsleiter Internal Audit;
 - Abteilungsleiter Risk Management
- Mitarbeiter der Abteilung Treasury and FI

2. Nach quantitativ-qualitativen Kriterien zu bestimmende Risikoträger (§ 25a Abs. 5b S.1 Nr. 3 KWG)

Ebenfalls als Risikoträger einzustufen sind die Mitarbeiter, die kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllen: (a) Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von mindestens 500.000 EUR im oder für das vorhergehende Geschäftsjahr, die zugleich mindestens der durchschnittlichen Vergütung der Geschäftsführer, der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagerten Führungsebene entspricht (= Vergütungsgrenze als quantitatives Kriterium), und (b) Ausübung der beruflichen Tätigkeit in einem wesentlichen Geschäftsbereich und erhebliche Auswirkung der Tätigkeit auf das Risikoprofil des Geschäftsbereichs (qualitatives Kriterium).

Bei der Bank hat im Geschäftsjahr kein Mitarbeiter einen Anspruch auf eine Vergütung von mindestens 500.000 EUR. Die Voraussetzungen des § 25a Abs. 5b S. 1 Nr. 3 KWG liegen somit nicht vor und es ist kein weiterer Mitarbeiter nach diesen qualitativ-quantitativen Kriterien als Risikoträger zu bestimmen.

IV. Ergebnis

Die Mitarbeiter (inkl. der Mitglieder der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrats), die die folgenden Stellen besetzen, sind von der Bank nach §§ 1 Abs. 21, 25a Abs. 5b S. 1 KWG als Risikoträger identifiziert worden:

- alle Mitglieder des Vorstandes
- alle Mitglieder des Aufsichtsrates
- Leiter der Kontrollfunktionen:
 - Abteilungsleiter Compliance
 - Abteilungsleiter Internal Audit
 - Abteilungsleiter Risk Management
- Mitarbeiter der Abteilung Treasury and FI

ANHANG I

Offenlegung der Kapitalinstrumente

1	Emittent	KT Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltende Recht	Deutsches Recht
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelung	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumententyp (vom Land zu spezifizieren)	Für Instrumente des harten Kernkapital – hartes Kernkapital gemäß dem von der EBA veröffentlichten Verzeichnis (Artikel 26 Absatz 3)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	117.500
9	Nennwert des Instruments	Nennwertlose Stückaktien
9a	Ausgabepreis	1 EUR
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	fortlaufend
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprüngliche Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/ Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Teilweise diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ

23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instrumentes, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauernd oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. Unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

ANHANG II
Offenlegung der Eigenmittel

			Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	117.500	26 (1), 27, 28, 29
	davon: Art des Finanzinstruments 1		Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 2		Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 3		Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	-31.925	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	22.500	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken		26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET 1 ausläuft		486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	108.075	Summe der Zeilen 1 bis 5a
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-7.341	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen		33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus der verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		32 (1)

14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		36 (1) (e), 41
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (f), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		36 (1) (g), 44
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, dies aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-6.737	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag)		48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (l)

27	Betrag, der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-14.078	Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21, 22 zuzüglich Zeilen 25a bis 27
29	Hartes Kernkapital (CET1)	93.997	Zeile 6 abzüglich Zeile 28
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft		
33	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft		486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in der Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0	Summe der Zeilen 30, 33 und 34
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)		52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		56 (e)

43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0	Summe der Zeilen 37 bis 42
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0	Zeile 36 abzüglich Zeile 43
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	93.997	Summe der Zeilen 29 und 44
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		62, 63
47	Betrag der Positionen im Sinne von Art. 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft		486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende, qualifizierte Eingemittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltender Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	330	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	330	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		66 (b), 68
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0	Summe der Zeilen 52 bis 56
58	Ergänzungskapital (T2)	330	Zeile 51 abzüglich Zeile 57

59	Eigenkapital Insgesamt (TC = T1 + T2)	94.327	Summe der Zeilen 45 und 58
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	540.991	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,37	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,37	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,44	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a , zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,40	CRD 128, 129, 10, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer		
67	davon: Systemrisikopuffer		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)		
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		CRD 128
69	(in EU Verordnung nicht relevant)		
70	(in EU Verordnung nicht relevant)		
71	(in EU Verordnung nicht relevant)		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10% verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	-6.737	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardsatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	330	62

77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes		62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beteiligungen basierende Ansatz gilt (vor der Anwendung der Obergrenze)		62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beteiligungen basierenden Ansatzes		62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80	- Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (3), 486 (2) und (5)
81	- Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (3), 486 (2) und (5)
82	- Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (4), 486 (3) und (5)
83	- Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (4), 486 (3) und (5)
84	- Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (5), 486 (4) und (5)
85	- Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (5), 486 (4) und (5)